



Meldeformular für Arbeitnehmende aus einem EU/EFTA-Mitgliedstaat mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber

(3 Monate / 90 Arbeitstage im Kalenderjahr)

- Das Gesuch ist der **kantonale** zuständigen Behörde einzureichen.
- Der Personalverleih aus dem Ausland (direkt oder indirekt) ist nicht zulässig (Art. 12 Abs. 2 AVG).
- Verstösse gegen das Meldeverfahren werden nach Art. 32a VEP sanktioniert.

Bitte in Blockschrift oder elektronisch unter www.sem.admin.ch (Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit) ausfüllen.

1. Angaben zum schweizerischen Arbeitgeber

Arbeitgeber			
Wirtschaftszweig			
Strasse / Nr.			
PLZ / Ort			
Verantwortliche Person			
Telefon		Fax	
E-Mail-Adresse			

2. Arbeitsbeginn und Einsatzort

Ununterbrochene Einsätze	von		bis		von		bis	
	von		bis		von		bis	
	von		bis		von		bis	
und / oder								
einzelne Arbeitstage								
Einsatzort (PLZ/Ort)*								
Adresse (Name, Str., Nr.)*								

* Sofern abweichend von den Angaben zum schweizerischen Arbeitgeber

- Als Einsatzort ist der Sitz des Arbeitgebers oder der Ort, wo die Person normalerweise die Erwerbstätigkeit ausübt, anzugeben.
- Falls es sich um eine Anstellung im Rahmen des Personalverleihs handelt, dann ist als Einsatzort der Einsatzbetrieb anzugeben.

3. Angaben zum Arbeitnehmenden

Werden mehrere Arbeitnehmende mit Stellenantritt beim selben Schweizer Arbeitgeber gemeldet, ist für diese Arbeitnehmende nur noch das Zusatzformular für Arbeitnehmende mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber auszufüllen.

Name gemäss Pass oder ID			
Vorname gemäss Pass oder ID			
Geburtsdatum		Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich
Staatsangehörigkeit			
Gewerbe			
Ausgeübte Tätigkeit			
Berufliche Qualifikation			

4. Bestätigung der Arbeitsmeldung

Auf Verlangen stellen die zuständigen Behörden für jeden Arbeitnehmenden eine Meldebestätigung aus. Die Meldebestätigung ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt CHF 25. Die Meldebestätigung wird bei längerfristigen Aufenthalt empfohlen. Damit kann den Kontrollbehörden der Nachweis der Meldung sofort erbracht und unnötiger Aufwand vermieden werden. Hinweis: Wird die Meldung online und nicht mittels des vorliegenden Formulars vorgenommen, fallen keine Gebühren für die Meldebestätigung an.

Separate schriftliche Bestätigung erwünscht: ☐ Ja ☐ Nein

5. Bestätigung des Arbeitgebers

Der Unterzeichnende bestätigt hiermit:

- a) dass er die gemeldeten Arbeitnehmenden über die Einreichung dieses Formulars informiert hat.
- b) dass er sich verpflichtet, die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie andere Meldepflichten und mit der Berufsausübung verbundene Auflagen einzuhalten.
- c) dass er über die seit dem 1. Juli 2018 geltende Stellenmeldepflicht gemäss Art. 21a AIG und Art. 53a bis Art. 53e AVV informiert ist. Die Stellenmeldepflicht gilt in denjenigen Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote 5% erreicht oder überschreitet. Weitere Informationen sowie eine Liste der betroffenen Berufsarten finden Sie unter www.arbeit.swiss>Stellenmeldepflicht. Wer die Stellenmeldepflicht verletzt, kann gemäss Art. 117a AIG bestraft werden.

6. Adresse der zuständigen Arbeitsmarktbeförderung des Einsatzortes

www.sem.admin.ch > Über uns > Kontakt > Kantonale Behörden > Kantonale Behörden für Meldeverfahren

--

Bemerkungen

--

Ort, Datum und Unterschrift

--